

Sehr geehrte Damen und Herren, den Gesellschafter von den Risiken des Betriebes abzuschirmen ist meist Sinn einer GmbH. Doch spätestens, wenn die GmbH in schweres Fahrwasser gerät, nehmen besonders die Banken den Gesellschafter mit seinen eigenen Mitteln und Bürgschaften in die Pflicht. Was neuerdings passiert, wenn Darlehen an die eigene GmbH tatsächlich ausfallen, berichten wir Ihnen im ersten Artikel. Zudem gibt es eine wichtige Neuerung zum Thema Umsatzsteuer bei verbundenen Unternehmen – was, lesen Sie auf Seite 3.

- 08/18** ● **Darlehensverlust:** Ausfall von Darlehen an eigene GmbH
- 09/18** **Elektronische Kassen:** Programmierprotokolle aufbewahren
- 10/18** **Grundsteuer:** BVerfG setzt Gesetzgeber unter Zugzwang
- 11/18** **Umsatzsteuer I:** Rechnungen zeitnah schreiben
- 12/18** ● **Umsatzsteuer II:** Ein-Mann-GmbH & Co. KG muss handeln
- 13/18** **Steuerverzinsung:** Kippen die Gerichte den 6 %-Zinssatz?
- 14/18** **Aushilfen:** Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger
- 15/18** **Kurzfristige Beschäftigung:** BSG kippt anteilige Verdienstgrenze



Darlehensverlust: Ausfall von Darlehen an eigene GmbH

08/18 ●

Wenn in einem Betrieb Forderungen ausfallen, mindert das den Gewinn und es müssen weniger Steuern gezahlt werden. Komplizierter wird es, wenn eine private Darlehensforderung verloren geht, weil der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist – auch dann, wenn der Schuldner eine GmbH ist, an der Sie selbst beteiligt sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Auswirkung dieser Verluste jetzt mit zwei Grundsatzurteilen auf den Kopf gestellt. Noch ist unklar, wie die Finanzverwaltung die Urteile in die Praxis umsetzen wird.

Urteil I: Verluste privater Forderung steuerlich abziehen

Beispiel 1: Klaus Schröder gewährt einem Bekannten aus seinem Privatvermögen ein ungesichertes verzinsliches Darlehen von 50.000 €, damit dieser seine Geschäftsgründung finanzieren kann. Der Bekannte hat keinen Erfolg: er wird zahlungsunfähig. Ein Insolvenzverfahren wird mangels Masse nicht eröffnet.

Folge: Nach dem ersten Urteil kann Schröder seinen endgültigen Darlehensverlust nun steuerlich geltend machen. Allerdings darf er ihn nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen, z. B. aus privaten Zinsen oder Aktiengewinnen. Der Verlust mindert nicht die Steuern auf andere Einkünfte.

Urteil II: Krisendarlehen an eigene GmbH

Beispiel 2: Heinz Schulz ist an der Schulz GmbH zu 50 % beteiligt. Die GmbH gerät in die Krise. Zu deren Überbrückung

gewährt Schulz seiner GmbH ein verzinsliches Darlehen über 50.000 €. Trotzdem gerät die Firma in die Insolvenz. Im Insolvenzverfahren wird die Forderung des Gesellschafters Schulz als nachrangig eingeordnet und kann nicht befriedigt werden.

Folge: Schon bisher konnte Schulz den Darlehensverlust steuerlich abziehen, auch von anderen Einkünften – allerdings nur zu 60 %. Der Grund, etwas vereinfacht dargestellt: Die Darlehensgewährung in der Krise führte zu nachträglichen Anschaffungskosten für den GmbH-Anteil. Der Darlehensausfall erhöhte dann den Verlust aus Gewerbebetrieb aufgrund der Insolvenz. Und wegen des bei GmbH-Anteilen anzuwendenden „Teileinkünfteverfahrens“ darf dieser Verlust nur zu 60 % abgezogen werden.

Nun gilt laut zweitem BFH-Urteil die Beurteilung als gewerblicher Verlust aber nicht mehr. Gut für Schulz: Jetzt greift für ihn das im Beispiel 1 beschriebene Urteil zum steuerlich abzugsfähigen Verlust eines privaten Darlehens. Und weil er das Darlehen an eine GmbH gewährt hat, an der er zu mindestens 10 % beteiligt ist, darf er den Verlust auch mit anderen Einkünften verrechnen.

Fazit: Die Finanzierung der eigenen GmbH ist sorgfältig aufzustellen und laufend zu überprüfen. Dabei geht es um wirtschaftliche und rechtliche Fragen, aber auch um steuerliche Auswirkungen.

BFH-Urteil I vom 24.10.2017 VIII R 13/15,

BFH-Urteil II vom 11.07.2017 IX R 36/15 mit Übergangsregelung



Elektronische Kassen: Programmierprotokolle aufbewahren

09/18

Elektronische Kassensysteme geraten zunehmend in den Fokus der Betriebsprüfungen. In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist wieder deutlich geworden, wie wichtig es ist, Programmierungs- und Organisationsunterlagen unveränderbar aufzubewahren. Im verhandelten Fall gab es, wie es in der Praxis so ist, einige kleine Mängel. Der Betriebsprüfer nahm daraufhin eine Hinzuschätzung vor, da aus seiner Sicht die Kassenprogrammierung nur mangelhaft dokumentiert war. Insbesondere bei vielfältig programmierbaren PC-Kassensystemen gehen Betriebsprüfer – und dann auch die Finanzgerichte – davon aus, dass die Kasse manipuliert werden kann. Nur wer lückenlos nachweisen kann, wie die Kasse konfiguriert worden ist, kann diesen Verdacht ausräumen. Die Daten müssen für zehn Jahre unveränderbar aufbewahrt und auswertbar sein.

Doch auch eine positive Tendenz ist dem Urteil abzulesen: Der Bundesfinanzhof weist nämlich Betriebsprüfer in die Schranken, die es sich einfach machen und pauschale Hinzuschätzungen aufgrund kleiner Mängel vornehmen wollen: Prüfer müssen darlegen, welche Auswirkungen festgestellte Mängel haben können und Hinzuschätzungen genau begründen.

Mehr Klarheit darüber, wie Sie die Programmierunterlagen elektronischer Kassen aufbewahren müssen, bringen neue Sicherheitsvorschriften: Ab dem 01.01.2020 müssen Registrierkassen nämlich mit einem zertifizierten Sicherheitssystem ausgestattet sein. Altkassen, die nach dem 25.10.2010 angeschafft wurden und nicht aufrüstbar sind, dürfen bis zum 31.12.2022 genutzt werden. Stimmen Sie mit uns ab, wie Sie bis dahin die Voraussetzungen für die Aufbewahrung der Programmierunterlagen sicher erfüllen können.

BFH-Beschluss vom 23.02.2018 X B 65/17

Grundsteuer: BVerfG setzt Gesetzgeber unter Zugzwang

10/18

Es ging durch alle Medien: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die bisherigen Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer verfassungswidrig sind. Im Urteil geht es nur um bebauten Grundstücke außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Die nun erforderliche Reform wird aber vermutlich alle Einheitswerte betreffen.

Auflagen für den Gesetzgeber

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.12.2019 die Grundsteuer auf neue gesetzliche Füße zu stellen. Die aktuell gültigen Einheitswerte dürfen nur noch bis zum 31.12.2024 als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer angewendet werden. Diese Fristen erscheinen lang – tatsächlich ist der Zeitplan aber außerordentlich eng. Schließlich muss jede einzelne Immobilie in Deutschland neu bewertet werden.

Einfachere Regelungen?

Wie die Politik das regeln will, ist noch nicht absehbar. Klar

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Grundsteuer: BVerfG setzt Gesetzgeber unter Zugzwang

ist aber, dass die Bewertung vereinfacht werden muss, damit sie überhaupt durchgeführt werden kann. Das ist erst einmal positiv. Doch jede Vereinfachung verschiebt auch Relationen und sorgt daher immer für Gewinner und Verlierer. Eine Rolle wird auch spielen, dass die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag eine neue Grundsteuer C zur höheren Belastung unbebauter, aber baureifer Grundstücke vereinbart hat. Einsprüche gegen Einheitswertbescheide oder Grundsteuerbescheide aufgrund des Urteils sind nicht erforderlich, da das BVerfG angeordnet hat, dass zunächst die bestehenden Vorschriften weiter gelten.

BVerfG, Urteil v. 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12

Umsatzsteuer I: Rechnungen zeitnah schreiben

11/18

Wer umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, muss immer daran denken, die entsprechenden Leistungen zeitnah abzurechnen. Werden die Rechnungen zu spät geschrieben, führt das zu Problemen auf Seiten von Leistenden und Leistungsempfängern. Im schlimmsten Fall kommt es sogar zu einer Steuerhinterziehung, die strafbar ist.

Beispiel: Lohnunternehmer Schulze muss monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt abgeben. Schulze führt für andere Betriebe im Frühjahr und Sommer Lohnarbeiten durch. Weil dann immer so viel zu tun ist, schreibt er die entsprechenden Rechnungen erst im Herbst.

Folge: Die späte Rechnungsstellung ist aus mehreren Gründen problematisch – für Schulze selbst, aber auch für seine Kunden.

1. Insbesondere für Leistungen an andere Unternehmer muss Schulze innerhalb von sechs Monaten eine ordnungsgemäße Rechnung stellen. Verstößt er gegen diese Pflicht, kann das Finanzamt ein Bußgeld verhängen.
2. Schulze muss die Umsatzsteuer für seine Leistungen mit der Voranmeldung des Monats abführen, in dem er die jeweiligen Leistungen ausführt. Das kann er in der Praxis kaum einhalten, wenn er die Rechnungen verspätet schreibt. Dadurch kann es sogar zu einem Strafverfahren kommen: Wer Umsatzsteuer zu spät anmeldet, hinterzieht Steuern. Haben Schulzes Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 500.000 € betragen, kann er die „Ist-Versteuerung“ beantragen. Dann müsste er die Umsatzsteuer im Wesentlichen erst abführen, wenn er die Zahlungen seiner Kunden erhält.
3. Die Kunden von Lohnunternehmer Schulze bekommen erst dann die Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet, wenn Schulze ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt hat.

Übrigens: Auch wenn Sie für Ihre Lieferungen Gutschriften erhalten, bleiben Sie für die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Leistungen verantwortlich.

Die Rechnungen zeitnah zu stellen, ist aus vielen Gründen wichtig. Denken Sie auch an Ihre Liquidität und den professionellen Umgang mit Ihren Geschäftspartnern. Gerne unterstützen wir Sie beim Aufbau einer rechtssicheren und praktikablen Abwicklung.



Umsatzsteuer II: Ein-Mann-GmbH & Co. KG muss handeln

12/18

Spätestens ab 01.01.2019 wird eine GmbH & Co. KG unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Organgesellschaft. Das ist in vielen Fällen günstig, weil es Vereinfachungen mit sich bringt. Aber Vorsicht: Gerade, wenn Landwirtschaftsbetriebe neben einem Gewerbebetrieb stehen, können teure Nachteile lauern.

Was ist eine umsatzsteuerliche Organschaft?

Wenn zwei Unternehmen so eng miteinander verbunden sind, dass eines der beiden faktisch unselbstständig ist und durch das andere beherrscht wird, dann werden unter bestimmten Voraussetzungen für die Umsatzsteuer beide als ein Unternehmen behandelt – die so genannte Organschaft.

Beispiel 1: Einzelunternehmer Huber liefert Waren an die Huber GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer er ist.

Folge: Hier liegt eine Organschaft vor. Einzelunternehmen und GmbH werden für die Umsatzsteuer als ein Unternehmen zusammengefasst. Die GmbH ist dabei die unselbständige Organgesellschaft. Ihre Umsätze werden in der Umsatzsteuererklärung des Einzelunternehmers abgewickelt. Auf die Warenlieferung von Einzelunternehmer Huber an die Huber GmbH entsteht keine Umsatzsteuer, die zugehörige Rechnung hat für die Umsatzsteuer somit keine Bedeutung.

Was ändert sich bei der Organschaft ab 2019?

Bisher konnte nur eine juristische Person (z. B. eine GmbH) Organgesellschaft sein. Neu ist, dass nun auch Personengesellschaften zu Organgesellschaften werden können. Insbesondere die Ein-Mann-GmbH & Co. KG ist betroffen. Die neue entsprechende Rechtsprechung muss ab dem 01.01.2019 zwingend angewendet werden – bis dahin ist noch Zeit, etwas zu gestalten.

Für wen hat die Organschaft Vorteile?

Beispiel 2: Einzelunternehmer Schmidt betreibt eine gewerbliche Fleischverarbeitung. Aus haftungsrechtlichen Gründen vermarktet er seine Produkte über die „Gute Wurst GmbH & Co. KG“ (im Folgenden „KG“). Schmidt ist einziger Gesellschafter der GmbH. Gesellschafter der KG sind die GmbH und Schmidt, der auch Geschäftsführer ist – eine klassische Ein-Mann-GmbH & Co. KG.

Bisher hat Schmidt für die Lieferungen an die KG Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt. Die musste er in ordnungsgemäßen Rechnungen an die KG ausweisen. Die KG bekam diese Umsatzsteuer dann als Vorsteuer erstattet.

In der Regel gab es keine Probleme. Manchmal jedoch wurden die Rechnungen erst einige Monate nach der Lieferung geschrieben. Schmidt musste dann die Umsatzsteuer deutlich eher an das Finanzamt zahlen, als die KG die Erstattung erhielt. Einmal entdeckte ein Steuerprüfer, dass bei einigen

Rechnungen wesentliche Inhalte fehlten. So war kein Vorsteuerabzug möglich. Erst nach der Prüfung wurden die Rechnungen korrigiert und der Vorsteuerabzug nachgeholt. Auf den Nachzahlungszinsen blieb Schmidt sitzen.

Folge ab 01.01.2019: Schmidt hat nun eine Organschaft – was für ihn vorteilhaft ist. Für seine Lieferungen muss er keine Umsatzsteuer mehr zahlen, die KG muss nicht mehr auf den Vorsteuerabzug achten. Somit fällt die Vorfinanzierung der Steuer, bis sie der KG erstattet wird, weg. Um die Gewinne richtig zu ermitteln, muss Schmidt über seine Lieferungen zwar weiterhin Rechnungen schreiben, für die Umsatzsteuer haben sie aber keine Bedeutung mehr. Für Schmidt werden Buchhaltung und Eigenverwaltung einfacher.

Für wen hat die Organschaft Nachteile?

Beispiel 3: Wilfried Müller betreibt einen Gartenbaubetrieb als Einzelunternehmen. Er erzeugt Zierpflanzen und Gemüse. Umsatzsteuerlich wendet er die Pauschalierung der Landwirte an. Seine Produkte verkauft er an die Müller GmbH & Co. KG. Wie in Beispiel 2 ist auch hier Müller einziger Gesellschafter und Geschäftsführer. Allerdings kauft die KG neben Müllers eigenen Produkten weitere Waren zu. Etwa zur Hälfte werden Müllers eigene Produkte in der KG weiterverarbeitet – dafür wird einiges investiert. Bisher kann Müller über seine Erzeugnisse Rechnungen schreiben und 10,7 % pauschale Umsatzsteuer ausweisen. Die ausgewiesene Umsatzsteuer braucht er nicht abführen, sie wird der KG aber als Vorsteuer erstattet.

Folge ab 01.01.2019: Wenn Müller nichts geändert hat, liegt nun zwingend eine Organschaft vor. Das hat für ihn erhebliche steuerliche Nachteile und wird vieles komplizierter machen, weil sich Pauschalierung und Regelbesteuerung im nun einheitlichen Unternehmen vermischen. Müller verliert in seinem Einzelunternehmen zum Teil den Pauschalierungsvorteil der Produktion und die KG teilweise die Vorsteuererstattung aus den Investitionen.

Müller kann die Organschaft ab 01.01.2019 vermeiden, indem er einen weiteren Gesellschafter in die GmbH & Co. KG aufnimmt. Dabei würde schon eine geringe Beteiligung ausreichen, um weiterhin von zwei getrennten Unternehmen ausgehen zu können, die umsatzsteuerpflichtig miteinander abrechnen dürfen.

Fazit

Wichtig ist, für Personengesellschaften rechtzeitig zu klären, ob sie von der neuen Rechtslage betroffen sein können. Erforderliche Anpassungen sollten frühzeitig angegangen werden, damit sie bis Jahresende rechtswirksam abgewickelt werden können. Gerne erläutern wir Ihnen, ob Ihr Unternehmen betroffen ist.

BMF-Schreiben vom 26.05.2017, BStBl I S. 790, mit Übergangsregelung





Steuerverzinsung: Kippen die Gerichte den 6 % -Zinssatz?

13/18

Wer Steuern nachzahlt, muss auch Zinsen an das Finanzamt zahlen. Auf der anderen Seite überweist das Finanzamt auch Guthabenzinsen. Seit Jahrzehnten liegt der Satz für beides bei 0,5 % pro Monat, also 6 % Zinsen im Jahr. Schon mehrmals wurde gegen diese Höhe geklagt, weil sie den Marktzins seit langem deutlich überschreitet. Bisher ohne Erfolg – sogar das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gab den Finanzämtern Recht. Der Marktzins schwankte, im Schnitt passe der Wert. Nun aber scheint sich der Wind zu drehen: Der Bundesfinanzhof zweifelt in einem ersten Urteil an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes. Grund: Das Niedrigzinsniveau hat sich inzwischen verfestigt. Das BVerfG wird in zwei anhängigen Verfahren endgültig entscheiden. Die Urteile werden in diesem Jahr erwartet.

Wie werden die Zinsen berechnet?

Verzinst werden Steuernachzahlungen oder -erstattungen z. B. von Einkommen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer. Der Zinslauf beginnt nach einer Karenzzeit von 15 Monaten nach Ende des Jahres, in dem die Steuern anfielen (23 Monate, wenn überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft). Auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer fallen keine Zinsen an.

Beispiel 1: Einzelhändler Meyer bekommt seinen Einkommensteuerbescheid 2016 am 15.11.2018. Er muss 10.000 € Einkommensteuern nachzahlen.

Folge: Der Zinslauf beginnt am 01.04.2018 (Ende 2016 + 15 Monate). Die Zinsen betragen $10.000 \text{ €} \times 7 \text{ volle Monate (April bis Oktober)} \times 0,5 \text{ \% je Monat} = 350 \text{ €}$.

Hohe Zinsen bei Streit um Steuer

Besonders teuer kann die Verzinsung werden, wenn sich die Steuerlast aufgrund von Betriebsprüfungen oder Verfahren vor dem Finanzgericht ändert.

Beispiel 2: Tischler Feldmann hatte im Jahr 2016 Betriebsprüfung, für das Jahr 2012 hat das Finanzamt daraufhin eine Umsatzsteuernachzahlung von 15.000 € festgesetzt. Gegen den Bescheid hat Feldmann im Juli 2016 Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Er hat zum Teil Erfolg. 10.000 € muss er im Juli 2018 aber doch zahlen.

Folge: Für die Nachzahlung muss Feldmann ab dem 01.04.2014 Zinsen zahlen, das sind bis Juli 2018 50 volle Monate $\times 0,5 \text{ \%} \times 10.000 \text{ €} = 2.500 \text{ €}$.

Fazit

Sind Steuern streitig, kann es sinnvoll sein, die Zahlungen erst einmal trotzdem zu leisten. Hätte Tischler Feldmann im Beispielfall die 15.000 € im Jahr 2016 gezahlt, hätte er die zusätzlichen Nachzahlungszinsen von 2016 bis 2018 gespart. Für die Erstattung der von ihm zu viel gezahlten 5.000 € hätte er für 2 Jahre die hohen Guthabenzinsen vom Finanzamt bekommen.

BFH-Beschluss vom 25.04.2018 IX B 21/18, Anh. Verfahren BVerfG 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Aushilfen: Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger

14/18

Zurzeit erhalten Arbeitgeber in Deutschland vermehrt Anfragen ukrainischer Bürger, die in Deutschland arbeiten möchten. Diese können seit 11.06.2017 ohne Visum in die EU und damit nach Deutschland einreisen. Anders als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates dürfen sie sich jedoch nicht unbegrenzt in Deutschland aufhalten. Ihr visumfreier Aufenthalt ist auf 90 Tage begrenzt. Außerdem ist ihnen während des Aufenthalts eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet. Für Aufenthalte in Deutschland, die eine Erwerbstätigkeit bezwecken, benötigen ukrainische Staatsangehörige weiterhin ein entsprechendes Visum. Dieses muss vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung in Kiew beantragt werden.

Kurzfristige Beschäftigung: BSG kippt anteilige Verdienstgrenze

15/18

Kurzfristige Beschäftigungen sind sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern sehr beliebt, da beide Seiten keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigung auf eine Dauer von aktuell maximal 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage beschränkt ist und sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Berufsmäßig wird die Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die Aushilfe nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Keine Berufsmäßigkeit wird daher i. d. R. bei Schülern, Rentnern, Studenten und Hausfrauen/-männern gesehen. Dagegen werden Arbeitslose, Asylbewerber, Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub, Schülertlassene vor Beginn einer Beschäftigung oder Ausbildung sowie Studenten nach ihrem Abschluss als berufsmäßig handelnd angesehen und können meist nicht versicherungsfrei beschäftigt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Arbeitsentgelt der kurzfristigen Beschäftigung 450 € im Monat nicht überschreitet.

Keine anteilige Verdienstgrenze mehr

Für diese 450 €-Verdienstgrenze galt bisher, dass bei befristeten Beschäftigungen bis zu einem Monat ein anteiliger Wert von 450 € zu ermitteln war. Wurde beispielsweise ein Arbeitnehmer lediglich für 5 Tage innerhalb eines Monats beschäftigt, ergab sich daraus eine anteilige Verdienstgrenze von 75 € ($450 \text{ €} / 30 \text{ Tage} \times 5 \text{ Beschäftigungstage}$).

Dieser Verfahrensweise der Sozialversicherungsträger hat das Bundessozialgericht (BSG) nun widersprochen. Nach Ansicht des Gerichts gilt die monatliche Verdienstgrenze von 450 € unabhängig von der Dauer der Aushilfsbeschäftigung. Eine Berechnung einer anteiligen Verdienstgrenze für Beschäftigungszeiträume von weniger als einem Monat ist nicht vorzunehmen. Damit können Arbeitgeber künftig Aushilfskräfte für wenige Tage mit einem Entgelt von bis zu 450 € beschäftigen und diese Beschäftigung als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung melden.

Eine berufsmäßige Beschäftigung ist unabhängig von der Dauer der Beschäftigung nur noch zu prüfen, wenn der Verdienst mehr als 450 € im Beschäftigungsmonat beträgt.

Bundessozialgericht, Urteil vom 05.12.2017, Az.: B 12 R 10/15 R